* ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: LACKWORK Füller Ultra grau

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung: berufliche Verwendung.

Verwendung des Stoffes / des Gemisches Füller und Spachtel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:
allround store GmbH
Stammestrasse 20
30459 Hannover
info@lackstore.de
Tel.: +49 0511 41064510

Auskunftgebender Bereich: info@lackstore.de

1.4 Notrufnummer: +49 0511 41064510

* ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

GHS02

Flam. Liq. 3 H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

GHS08

STOT RE 2 H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

GHS07

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.
Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Aquatic Chronic 3 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme

GHS02 GHS07 GHS08

Signalwort Achtung

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:
Xylol

Gefahrenhinweise
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P260 Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

Zusätzliche Angaben:

Enthält Dibutylzinndilaurat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar
vPvB: Nicht anwendbar

Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

Das Produkt enthält keinen Stoff, der in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellten Liste als Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt ist, oder einen Stoff, der nach den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften identifiziert werden würde, in einer Menge ≥ 0,1%.

* ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:		
List no.: 905-562-9 Reg.nr.: 01-2119555267-33	Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol, m-Xylol und p-Xylol Flam. Liq. 3, H226; STOT RE 2, H373; Asp. Tox. 1, H304; Acute Tox. 4, H312; Acute Tox. 4, H332; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H335; Aquatic Chronic 3, H412	2,5-10%
CAS: 1330-20-7 EINECS: 215-535-7 Reg.nr.: 01-2119488216-32	Xylol Flam. Liq. 3, H226; STOT RE 2, H373; Asp. Tox. 1, H304; Acute Tox. 4, H312; Acute Tox. 4, H332; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H335; Aquatic Chronic 3, H412	2,5-10%
CAS: 108-65-6 EINECS: 203-603-9 Reg.nr.: 01-2119475791-29	2-Methoxy-1-methylethylacetat Flam. Liq. 3, H226; STOT SE 3, H336	2,5-10%
CAS: 123-86-4 EINECS: 204-658-1 Reg.nr.: 01-2119485493-29	n-Butylacetat Flam. Liq. 3, H226; STOT SE 3, H336, EUH066	1-7,5%
CAS: 7779-90-0 EINECS: 231-944-3 Reg.nr.: 01-2119485044-40	Trizinkbis(orthophosphat) Aquatic Acute 1, H400 (M=1); Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)	1-<2,5%
CAS: 1314-13-2 EINECS: 215-222-5 Reg.nr.: 01-2119463881-32	Zinkoxid Aquatic Acute 1, H400 (M=1); Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)	0,1-<1%

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

CAS: 77-58-7 EINECS: 201-039-8 Reg.nr.: 01-2119496068-27	Dibutylzinndilaurat Muta. 2, H341; Repr. 1B, H360FD; STOT SE 1, H370; STOT RE 1, H372; Aquatic Acute 1, H400 (M=1); Aquatic Chronic 1, H410 (M=1); Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317	01-<0,5%

Zusätzliche Hinweise:
Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:
Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.
Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung.
Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.

Nach Einatmen:
Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen.
Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt:
Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:
Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:
CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kann explosive Gas-Luft-Gemische bilden.
Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.
Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Weitere Angaben
Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Atemschutzgerät anlegen.
Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Zündquellen fernhalten.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Nicht mit Wasser oder wäßrigen Reinigungsmitteln wegspülen.
Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte
Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
Für gute Raumbelüftung auch im Bodenbereich sorgen (Dämpfe sind schwerer als Luft).
Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:
Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.
Atemschutzgeräte bereithalten.
Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:
Getrennt von Lebensmitteln lagern.
Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:
In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.
Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Entzündbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

* ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:	
Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol, m-Xylol und p-Xylol	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 220 mg/m³, 50 ml/m³ 2(II);DFG, EU, H
WES (Australien)	Kurzzeitwert: 655 mg/m³, 150 ml/m³ Langzeitwert: 350 mg/m³, 80 ml/m³
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 440 mg/m³, 100 ml/m³ Langzeitwert: 220 mg/m³, 50 ml/m³ H B;
1330-20-7 Xylol	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 220 mg/m³, 50 ml/m³ 2(II);DFG, EU, H
WES (Australien)	Kurzzeitwert: 655 mg/m³, 150 ml/m³ Langzeitwert: 350 mg/m³, 80 ml/m³
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 440 mg/m³, 100 ml/m³ Langzeitwert: 220 mg/m³, 50 ml/m³ H B;
108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 270 mg/m³, 50 ml/m³ 1(I);DFG, EU, Y
WES (Australien)	Kurzzeitwert: 548 mg/m³, 100 ml/m³ Langzeitwert: 274 mg/m³, 50 ml/m³ Sk
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 275 mg/m³, 50 ml/m³ Langzeitwert: 275 mg/m³, 50 ml/m³ SSc;
123-86-4 n-Butylacetat	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 300 mg/m³, 62 ml/m³ 2(I);AGS, Y
WES (Australien)	Kurzzeitwert: 950 mg/m³, 200 ml/m³ Langzeitwert: 713 mg/m³, 150 ml/m³
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 720 mg/m³, 150 ml/m³ Langzeitwert: 240 mg/m³, 50 ml/m³ SSc;
7779-90-0 Trizinkbis(orthophosphat)	
MAK (Deutschland)	Langzeitwert: 0,1A* 2E** mg/m³ *alveolengängig; **einatembar
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 0,4a 4e mg/m³ Langzeitwert: 0,1a 2e mg/m³ SSc;als Zn

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

1318-02-1 zeolites	
MAK (Deutschland)	synthetisch, nicht faserförmig, Abschn. IIb
Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% aromatisch	
MAK (Deutschland)	Langzeitwert: 300 mg/m³, 50 ml/m³ vgl. Abschn. Xc
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 600 mg/m³, 100 ml/m³ Langzeitwert: 300 mg/m³, 50 ml/m³
77-58-7 Dibutylzinndilaurat	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 0,009 mg/m³, 0,0018 ml/m³ 1(I);H, Z, 10, 11, AGS
WES (Australien)	Kurzzeitwert: 0,2 mg/m³ Langzeitwert: 0,1 mg/m³ as Sn, Sk: Note (g)
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 0,02e mg/m³, 0,004 ml/m³ Langzeitwert: 0,02e mg/m³, 0,004 ml/m³ H, SSb;als Sn

Rechtsvorschriften
AGW (Deutschland): TRGS 900
WES (Australien): Workplace exposure standards for airborne contaminants
MAK (Schweiz): MAK- und BAT-Liste
MAK (Deutschland): MAK- und BAT-Liste

DNEL-Werte		
Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol, m-Xylol und p-Xylol		
Dermal	DNEL	212 mg/kg bw/day (langfristig - systemische Auswirkungen,)
Inhalativ	DNEL	442 mg/m3 (akut - systemische Wirkungen, Arbeiter)
		442 mg/m3 (akut - lokale Auswirkungen, Arbeitnehmer)
		221 mg/m3 (langfristig - systemische Auswirkungen,)
		221 mg/m3 (langfristig - lokale Auswirkungen, Arbei)
1330-20-7 Xylol		
Dermal	DNEL	212 mg/kg bw/day (langfristig - systemische Auswirkungen,)
Inhalativ	DNEL	442 mg/m3 (akut - systemische Wirkungen, Arbeiter)
		442 mg/m3 (akut - lokale Auswirkungen, Arbeitnehmer)
		221 mg/m3 (langfristig - systemische Auswirkungen,)
		221 mg/m3 (langfristig - lokale Auswirkungen, Arbei)
108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat		
Dermal	DNEL	153,5 mg/kg bw/day (langfristig - systemische Auswirkungen,)
Inhalativ	DNEL	275 mg/m3 (langfristig - systemische Auswirkungen,)
123-86-4 n-Butylacetat		
Dermal	DNEL	7 mg/kg bw/day (langfristig - systemische Auswirkungen,)
Inhalativ	DNEL	960 mg/m3 (akut - systemische Wirkungen, Arbeiter)
		960 mg/m3 (akut - lokale Auswirkungen, Arbeitnehmer)
		480 mg/m3 (langfristig - systemische Auswirkungen,)
		480 mg/m3 (langfristig - lokale Auswirkungen, Arbei)

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

7779-90-0 Trizinkbis(orthophosphat)		
Dermal	DNEL	83 mg/kg bw/day (langfristig - systemische Auswirkungen,)
Inhalativ	DNEL	1 mg/m3 (langfristig - systemische Auswirkungen,)
1314-13-2 Zinkoxid		
Dermal	DNEL	83 mg/kg bw/day (langfristig - systemische Auswirkungen,)
Inhalativ	DNEL	5 mg/m3 (langfristig - systemische Auswirkungen,)
77-58-7 Dibutylzinndilaurat		
Dermal	DNEL	2,08 mg/kg bw/day (akut - systemische Wirkungen, Arbeiter)
		0,42 mg/kg bw/day (langfristig - systemische Auswirkungen,)
Inhalativ	DNEL	0,02 mg/m3 (langfristig - systemische Auswirkungen,)

PNEC-Werte	
Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol, m-Xylol und p-Xylol	
PNEC	6,58 mg/l (Kläranlagen)
PNEC	12,46 mg/kg (Süßwasser-Sediment-Umgebung)
	12,46 mg/kg (marine Sedimentumwelt)
PNEC	327 µg/l (Süßwasserumgebung)
	327 µg/l (Meeresumwelt)
	327 µg/l (intermittierende Freisetzungen)
1330-20-7 Xylol	
PNEC	0,327 mg/l (Süßwasserumgebung)
	0,327 mg/l (Meeresumwelt)
PNEC	12,46 mg/kg (Süßwasser-Sediment-Umgebung)
	12,46 mg/kg (marine Sedimentumwelt)
108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat	
PNEC	0,635 mg/l (Süßwasserumgebung)
	0,0635 mg/l (Meeresumwelt)
	6,35 mg/l (intermittierende Freisetzungen)
	100 mg/l (Kläranlagen)
PNEC	3,29 mg/kg (Süßwasser-Sediment-Umgebung)
	0,329 mg/kg (marine Sedimentumwelt)
123-86-4 n-Butylacetat	
PNEC	0,18 mg/l (Süßwasserumgebung)
	0,018 mg/l (Meeresumwelt)
	0,36 mg/l (intermittierende Freisetzungen)
	35,6 mg/l (Kläranlagen)
PNEC	0,981 mg/kg (Süßwasser-Sediment-Umgebung)
7779-90-0 Trizinkbis(orthophosphat)	
PNEC	235,6 mg/kg (Süßwasser-Sediment-Umgebung)
	113 mg/kg (marine Sedimentumwelt)
1314-13-2 Zinkoxid	
PNEC	0,0206 mg/l (Süßwasserumgebung)

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

	0,0061 mg/l (Meeresumwelt)
	0,1 mg/l (Kläranlagen)
PNEC	117,8 mg/kg (Süßwasser-Sediment-Umgebung)
	56,5 mg/kg (marine Sedimentumwelt)
	35,6 mg/kg (Boden)
77-58-7 Dibutylzinndilaurat	
PNEC	100 mg/l (Kläranlagen)
PNEC	0,05 mg/kg (Süßwasser-Sediment-Umgebung)
	0,005 mg/kg (marine Sedimentumwelt)
	0,0407 mg/kg (Boden)
PNEC	0,463 µg/l (Süßwasserumgebung)
	0,0463 µg/l (Meeresumwelt)
	4,63 µg/l (intermittierende Freisetzungen)

Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:	
Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol, m-Xylol und p-Xylol	
BGW (Deutschland)	1800 mg/g Kreatinin Untersuchungsmaterial: Urin Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende Parameter: Methylhippursäure
BAT (Schweiz)	1,8 g/g Kreatinin Untersuchungsmaterial: Urin Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende Parameter: Methylhippursäuren
1330-20-7 Xylol	
BGW (Deutschland)	1800 mg/g Kreatinin Untersuchungsmaterial: Urin Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende Parameter: Methylhippursäure
BAT (Schweiz)	1,8 g/g Kreatinin Untersuchungsmaterial: Urin Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende Parameter: Methylhippursäuren

Rechtsvorschriften
BGW (Deutschland): TRGS 903
BAT (Schweiz): Grenzwerte am Arbeitsplatz

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:
Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
Für gute Raumbelüftung auch im Bodenbereich sorgen (Dämpfe sind schwerer als Luft).
Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Getrennte Aufbewahrung der Schutzkleidung.
Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Atemschutz

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
A2/P2-Filter (EN 14387)

Handschutz

Schutzhandschuhe

Vor jeder erneuten Verwendung des Handschuhs ist die Dichtheit zu prüfen.
Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.
Bei der Auswahl von Schutzhandschuhen müssen die Durchbruchzeit, die Durchdringungsrate und die Abbaubarkeit (EN 374) berücksichtigt werden.

Handschuhmaterial

Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,7 mm
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Permeationsstufe und Durchbruchzeit: Stufe 6 ≥ 480 min.
Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augen-/Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille (EN 166 / EN 170)

Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung (EN 14325)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben	
Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Grau
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	137 °C
Entzündbarkeit	Entzündlich.
Untere und obere Explosionsgrenze	
Untere:	1 Vol %
Obere:	10,8 Vol %
Flammpunkt:	24 °C
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt
pH-Wert:	Nicht anwendbar

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

Viskosität:	
Kinematische Viskosität	Nicht bestimmt
Dynamisch bei 20 °C:	5.410 mPas
Löslichkeit	
Wasser:	Nicht bzw. wenig mischbar.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt
Dampfdruck bei 20 °C:	8 hPa
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte:	1,44-1,48 g/cm³
Dampfdichte	Nicht bestimmt
9.2 Sonstige Angaben	
Aussehen:	
Form:	Hochviskos
Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit	
Zündtemperatur:	Nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/ Luftgemische möglich.
Zustandsänderung	
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt
Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
Entzündbare Gase	entfällt
Aerosole	entfällt
Oxidierende Gase	entfällt
Gase unter Druck	entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Entzündbare Feststoffe	entfällt
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
Pyrophore Feststoffe	entfällt
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
Oxidierende Feststoffe	entfällt
Organische Peroxide	entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
10.2 Chemische Stabilität Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Reaktionen mit Alkalien, Aminen und starken Säuren.

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

Reaktionen mit Oxidationsmitteln.
Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.
10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:
Kohlenmonoxid und Kohlendioxid
Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

* ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:		
Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol, m-Xylol und p-Xylol		
Dermal	LD50	1.100 mg/kg (ATE)
Inhalativ	ATE	1,5 ATE
1330-20-7 Xylol		
Dermal	LD50	1.100 mg/kg (ATE)
Inhalativ	ATE	1,5 mg/l (dust/ mist)
108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat		
Oral	LD50	>5.000 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>5.000 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ	LC50/6 h	4.345 mg/l (Ratte)
123-86-4 n-Butylacetat		
Oral	LD50	10.760 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>14.000 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ	LC50/4 h	23,4 mg/l (Ratte)
7779-90-0 Trizinkbis(orthophosphat)		
Oral	LD50	>5.000 mg/kg (Ratte)
1314-13-2 Zinkoxid		
Oral	LD50	>5.000 mg/kg (Ratte)
77-58-7 Dibutylzinndilaurat		
Oral	LD50	2.071 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte)

Primäre Reizwirkung:
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

Aspirationsgefahr *Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.*

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

* ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:	
Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol, m-Xylol und p-Xylol	
LC50/72 h	2,6-8,4 mg/l (fish)
LC50/96h	3.300-4.093 µg/l (Oncorhynchus mykiss)
1330-20-7 Xylol	
LC50/96 h	2,6 mg/l (Oncorhynchus mykiss) (OECD 203)
EC50/3 h	>157 mg/l (Mikroorganismen)
EC50/48 h	>3,4 mg/l (Ceriodaphnia dubia) (OECD 202)
EC50/73h	2,2 mg/l (Pseudokirchnerella subcapitata) (OECD 201)
108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat	
LC50/96 h	>100 mg/l (fish)
EC50/48 h	>500 mg/l (Daphnia magna)
EC20/30 min	>1.000 mg/l (Mikroorganismen)
EC50/72 h	>1.000 mg/l (Pseudokirchnerella subcapitata)
EC50	>100 mg/l (Pseudokirchnerella subcapitata)
	>100 mg/l (Pimephales promelas)
	>100 mg/l (Daphnia magna)
123-86-4 n-Butylacetat	
LC50/96 h	18 mg/l (Pimephales promelas)
TT/16 h	115 mg/l (mic)
EC50/48 h	44 mg/l (daphnia)
EC50/72 h	675 mg/l (Algen)
7779-90-0 Trizinkbis(orthophosphat)	
EC50/3 h	5,2 mg/l (Mikroorganismen)
EC50/48 h	>2,34 mg/l (Daphnia magna)
1314-13-2 Zinkoxid	
LC50/96 h	4,92 mg/l (fish)
EC50/72 h	0,042 mg/l (Pseudokirchnerella subcapitata)
EC50/24 h	9,4 mg/l (Mikroorganismen)
LC50/48 h	1,55 mg/l (Daphnia magna)
77-58-7 Dibutylzinndilaurat	
LC50/96 h	3,1 mg/l (fish)
EC50/48 h	0,463 mg/l (Daphnia magna) (OECD 202)
EC50/72 h	>1 mg/l (Desmodesmus subspicatus) (OECD 201)

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

EC50/48h	0,463 µg/l (Daphnia magna) (OECD 202)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	
Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol, m-Xylol und p-Xylol	
Biodegradation	75 % (leicht biologisch abbaubar)
1330-20-7 Xylol	
Biodegradation	>60 % (leicht biologisch abbaubar)
108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat	
Biodegradation	100 % (leicht biologisch abbaubar) (OECD 302 B, 8 d, aerobic)
123-86-4 n-Butylacetat	
Biodegradation	83 % (leicht biologisch abbaubar) (OECD 301 D, 28 d, aerobic)
77-58-7 Dibutylzinndilaurat	
Biodegradation	23 % (nicht leicht biologisch abbaubar)

12.3 Bioakkumulationspotenzial	
1330-20-7 Xylol	
BCF	25,9
log Kow	<3,2
108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat	
log Pow	0,56
123-86-4 n-Butylacetat	
BCF	15,3 (-)
log Pow	2,3
77-58-7 Dibutylzinndilaurat	
BCF	2,91 (-)

12.4 Mobilität im Boden	
108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat	
Koc	1,7
123-86-4 n-Butylacetat	
log Koc	1,27

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar

vPvB: Nicht anwendbar

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

schädlich für Wasserorganismen

(Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:
Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Europäisches Abfallverzeichnis	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte Verpackungen:
Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR, ADN, IMDG	entfällt
IATA	UN1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR, ADN, IMDG	entfällt
IATA	PAINT

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, ADN, IMDG

Klasse	entfällt

IATA

Class	3
Label	3

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG	entfällt
IATA	III

14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar
Marine pollutant (IMDG):	Nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar

Transport/weitere Angaben:

ADR

Bemerkungen:	> 450 l: 3 F1, III

IMDG

Bemerkungen:	> 450 l: 3, III

UN "Model Regulation":	entfällt

(Fortsetzung auf Seite 15)

(Fortsetzung von Seite 14)

* ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Section 355 (extremely hazardous substances):
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Section 313 (Specific toxic chemical listings):	
	Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol, m-Xylol und p-Xylol
1330-20-7	Xylol
7779-90-0	Trizinkbis(orthophosphat)
1314-13-2	Zinkoxid

Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Seveso-Kategorie P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN
Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 5.000 t
Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 50.000 t

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3, 20,78

Zusatzinformationen zu Eintrag 78

Der geschätzte Gesamtanteil an Mikroplastik in der Zubereitung beträgt ca. 0,1-1 %.
Geräte/Oberflächen nach Gebrauch vorzugsweise mechanisch reinigen (z. B. Tücher); Rückstände als festen Abfall erfassen.
Reinigungsmittel getrennt sammeln und vorschriftsmäßig entsorgen, nicht in die Kanalisation einleiten.
Produktreste und verunreinigte Verpackungen geschlossen sammeln, nicht ausspülen, rechtlich konform entsorgen.
Verhindern Sie, dass SMP in die Umwelt gelangt; vermeiden Sie die Freisetzung in den Boden, in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer. Die Anweisungen zur Lagerung, Handhabung und Entsorgung in den Abschnitten 6, 7, 8 und 13 des Sicherheitsdatenblatts befolgen.

Verordnung (EU) Nr. 649/2012		
77-58-7	Dibutylzinndilaurat	Annex I Part 1

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 16)

(Fortsetzung von Seite 15)

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:
Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

* ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878.

Die oben genannten Informationen beruhen auf den derzeit verfügbaren Daten zur Charakterisierung des Produkts. Sie stellen weder eine Garantie noch eine Qualitätsangabe dar. Sie sollte als Leitfaden für die sichere Verwendung, Lagerung, Beförderung und Entsorgung im Falle einer Freisetzung in die Umwelt betrachtet werden. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, die Voraussetzungen für eine sichere Verwendung des Produkts zu schaffen, und der Benutzer übernimmt die Verantwortung für alle Folgen, die sich aus einer unsachgemäßen Verwendung des Produkts ergeben.

Relevante Sätze
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H370 Schädigt die Organe.
H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
Entzündbare Flüssigkeiten	Übertragungsgrundsätze
Hautreizende/-ätzende Wirkung Schwere Augenschädigung/Augenreizung Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Gewässergefährdend - langfristig (chronisch) gewässergefährdend	Die Einstufung der Mischung basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

Versionsnummer der Vorgängerversion: 3.0

Abkürzungen und Akronyme:
ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

(Fortsetzung auf Seite 17)

(Fortsetzung von Seite 16)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
ELINCS: Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe
CAS: chemische Nummer, die der Chemikalie in der Liste des Chemical Abstracts Service zugewiesen wurde
GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
DNEL: Abgeleiteter No-Effect Level
PNEC: Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentration
LC50: Mittlere tödliche Konzentration
LD50: tödliche Dosis 50%
PBT: persistent, bioakkumulierbar und toxisch
vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ATE: Acute toxicity estimate values (Schätzwerte Akuter Toxizität)
Flam. Liq. 3: Entzündlicher flüssiger Stoff. Gefahrenkategorie 3
Acute Tox. 4: Akute Toxizität. Gefahrenkategorie 4
Skin Irrit. 2: Verätzung/Reizung der Haut. Gefahrenkategorie 2
Eye Irrit. 2: Schwere Augenschäden/Augenreizung. Gefahrenkategorie 2
Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut. Gefahrenkategorie 1
Muta. 2: Mutagene Wirkung auf Keimzellen. Gefahrenkategorie 2
Repr. 1B: Reproduktionstoxizität. Gefahrenkategorie 1B
STOT SE 1: Toxische Wirkungen auf die Zielorgane - einmalige Exposition. Gefahrenkategorie 1
STOT SE 3: Toxische Wirkungen auf die Zielorgane - einmalige Exposition. Gefahrenkategorie 3
STOT RE 1: Toxische Wirkungen auf die Zielorgane - wiederholte Exposition. Gefahrenkategorie 1
STOT RE 2: Toxische Wirkungen auf die Zielorgane - wiederholte Exposition. Gefahrenkategorie 2
Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr. Gefahrenkategorie 1
Aquatic Acute 1: Gefährlich für die aquatische Umwelt - akute Gefahr, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1: Sie stellen eine Gefahr für die aquatische Umwelt dar. Chronische Gefahr, Kategorie 1
Aquatic Chronic 3: Sie stellen eine Gefahr für die aquatische Umwelt dar. Chronische Gefahr, Kategorie 3

Quellen *Europäische Chemikalienagentur, http://echa.europa.eu/*

**** Daten gegenüber der Vorversion geändert***